

## Beschlussvorlage

<i>Betreff</i> <b>Beratung und Beschlussfassung zum Entwurf der 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen vom 14. Mai 2007</b>
--

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Zentrale Dienste & Finanzen	<i>Datum</i> 22.10.2019
<i>Sachbearbeitung:</i> Kirsten Eggert	
<i>Verantwortlich:</i>	
<i>Beteiligte Dienststellen:</i>	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i> Gemeindevertretung Göhlen (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 05.11.2019	<i>Status</i>
---	-------------------------------------	---------------

### Sachverhalt:

Die Gemeinden Göhlen und Leussow haben am 26. Mai 2019 fusioniert. Für die Ergänzungswahl der Gemeindevertretung Göhlen fand lt. öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 18. März 2019 im Gebiet der bisherigen Gemeinde Leussow gemäß § 44 Abs. 7 LKWG am 29. September 2019 eine Ergänzungswahl und die Wahl des Bürgermeisters statt.

Die neue Gemeindevertretung möchte Änderungen hinsichtlich der Besetzung der Ausschüsse und der Aufwandsentschädigungen der Wehrführungen vornehmen. Da beide Sachverhalte in der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen geregelt sind, muss die Hauptsatzung dahin gehend geändert werden.

Im § 8 Abs. 1 und 3 soll künftig geregelt werden:

- (1) 2. Bauausschuss Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreter  
1 sachkundiger Einwohner
3. Kultur- und Sozialausschuss Zusammensetzung:  
3 Gemeindevertreter  
2 sachkundige Einwohner

Durch die Bildung der Gemeindefeuerwehr Göhlen mit 2 Ortswehren in Göhlen und Leussow müssen auch die Entschädigungen für die Ortswehren geregelt werden. Gleichzeitig soll die Entschädigung für den Gemeindeführer und den stellv. Gemeindeführer von 140 € bzw. 70 € auf die Höchstsätze lt. Entschädigungsverordnung M-V angepasst werden. Letztlich muss die Entschädigung des Jugendwartes in der Hauptsatzung Göhlen geregelt werden.

In § 9 Abs. 6 soll künftig geregelt werden:

- (6) ..... werden monatliche Aufwandsentschädigungen an den Gemeindeführer in Höhe von 170 €, an dessen Stellvertreter in Höhe von 85 €, an den Ortswehrlührer in Höhe von 140 €, an dessen Stellvertreter in Höhe von 70 €, an den Jugendwart in Höhe von 70 €.

Mit der Beschlussfassung der Hauptsatzung ist darauf zu achten, dass diese nur durch „Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung“ beschlossen werden kann (§ 5 KV M-V). Bei einer Anzahl aller Mitglieder von 11 ist die „Mehrheit der Mitglieder der Gemeindevertretung“ 6, d.h. nur mit 6 und mehr Ja- Stimmen ist der Beschlussantrag angenommen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Gemeindevertreter.

### **1. Beschlussantrag:**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- „ Die Gemeindevertretung Göhlen erlässt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen vom 14.05.2007 in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage).“

oder

### **2. Beschlussantrag:**

- „ Die Gemeindevertretung Göhlen erlässt die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen vom 14.05.2007 in der Fassung des vorliegenden 1. Entwurfes (Anlage) mit folgenden Änderungen:  
.....“

### **Anlage/n:**

#### **Notizen:**

Abstimmungsergebnis:

Anzahl aller Mitglieder:

davon anwesend:

Anzahl der von der Entscheidung  
ausgeschlossenen Mitglieder:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

# Entwurf

(Stand 20.10.2019)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOB1. M-V S.777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhlen vom ..... und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## **7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen vom 14. Mai 2007**

zuletzt geändert durch Satzung vom 08.07.2019

### **Art. 1**

**Die Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen vom 14. Mai 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.07.2019, wird wie folgt geändert:**

#### **1. § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (Ständige Ausschüsse) wird wie folgt geändert:**

2. ein Bauausschuss  
Mitglieder dieses Ausschusses sind 3 Gemeindevertreter und 1 sachkundiger Einwohner  
  
Aufgaben: Erarbeitung von Sitzungsvorlagen, Beratung des Bürgermeisters zu Bauangelegenheiten in der Gemeinde  
Es sind keine stellvertretende Mitglieder zu wählen.
3. ein Kultur- und Sozialausschuss  
Mitglieder dieses Ausschusses sind 3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner  
  
Aufgaben: Beratung des Bürgermeisters zu kulturellen Aktivitäten in der Gemeinde  
Es sind keine stellvertretende Mitglieder zu wählen.

#### **2. § 9 Abs. 6 (Entschädigung) wird wie folgt geändert:**

- (6) Entsprechend § 32 Abs. 1 d in Verbindung mit § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg/Vorpommern vom 21.12.2015 sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtliche Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in M-V vom 28.11.2013, werden monatliche Aufwandsentschädigungen an den Gemeindeführer in Höhe von 170 €, an dessen Stellvertreter in Höhe von 85 €, dem Ortswehrführerin Höhe von 140 €, dessen Stellvertreter in Höhe von 70 €, an den Jugendwart in Höhe von 70 € gezahlt.

Dem Stellvertreter wird bei Verhinderung des Funktionsinhabers keine Aufwandsentschädigung in Höhe des regulären Amtsinhabers gezahlt.

## **Artikel 2 Ermächtigung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Göhlen in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltende Fassung ortsüblich bekannt zu machen.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ort, Datum,

(DS)

Unterschrift  
Bürgermeister